

Anlage 1

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, 29. Dezember 1975, S.331 ff., in Verbindung mit Lehrverpflichtungsverordnung vom 2. August 2006 (GVBl. I S. 471), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2008 (GVBl. I S. 767)

Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen, Betreuungsfaktoren

I. Universitäten, Kunsthochschulen

Lehrveranstaltungsart A (k = 1)

- a) Beschreibung:
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;
Lehrender trägt vor;
Studenten verhalten sich vorwiegend rezeptiv;
- b) Beispiele:
Kolloquium, Vorlesung
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation:
grundsätzlich unbeschränkt

Lehrveranstaltungsart B (k = 2, 3, 4, 5)

- a) Beschreibung:
Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik;
Lehrender leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studenten, leitet die Diskussion;
Studenten üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben;

k = 2

- b) Beispiele:
Fallbesprechung, Klausurübung in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Repetitorium, Tafelübung in Natur- und Ingenieurwissenschaften
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 90

k = 3

- b) Beispiele:
Proseminar,
Übung in Geisteswissenschaften
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 60

k = 4

- b) Beispiele:
Konversationsübung, Seminar, Übung in Natur- und Ingenieurwissenschaften
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 30

k = 5

- b) Beispiele:
Arbeitsgemeinschaft, Sprachlabor
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 30

Lehrveranstaltungsart C (k = 6)

- Die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden in Lehrveranstaltungsart C darf in Studiengängen mit dem Abschluss Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluss) oder Staatsexamen (ohne Lehramt) höchstens vier, für Studiengänge mit dem Abschluss Staatsexamen für ein Lehramt im Hauptfach höchstens zwei betragen. -

- a) Beschreibung:
Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion;
Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion;
Studenten erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor, intensive Behandlung der Thematik der Beiträge in der Diskussion;

- b) Beispiele:
Hauptseminar, Oberseminar
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 15

Lehrveranstaltungsart D (k = 7, 8, 9)

- a) Beschreibung:
Erwerb und Vertiefung, von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben;
Lehrender leitet die Studenten an, überwacht die Veranstaltung;

Studenten führen praktische Arbeiten und Versuche durch;

k = 7

b) Beispiele:
Geländepraktikum, Medizinisches Kurspraktikum,
Praktikum in Ingenieurwissenschaften, Biologie, Chemie,
Physik

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 15

k = 8

b) Beispiele:
Halb- oder Ganztagspraktikum in Biologie, Chemie,
Pharmazie

c) Anrechnungsfaktor: 0,3

d) Betreuungsrelation: 15

k = 9

b) Beispiel:
Apparatives Praktikum in Elektrotechnik

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 10

Lehrveranstaltungsart E (k = 10, 11)

a) Beschreibung:
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule;
Lehrender leitet die Veranstaltung, demonstriert Beobachtungsobjekte;
Studenten führen Beobachtungen durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen;

k = 10

b) Beispiele:
Exkursion in Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie,
Mineralogie

c) Anrechnungsfaktor: 0,3

d) Betreuungsrelation: 15

k = 11

b) Beispiele:
Exkursion in den übrigen Studiengängen

c) Anrechnungsfaktor: 0,3

d) Betreuungsrelation: 30

Lehrveranstaltungsart F (k = 12, 13)

a) Beschreibung:
Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln;
Lehrender trägt vor, leitet die Studenten an;
Studenten wenden das gewonnene Fachwissen an;

k = 12

b) Beispiele:
Operationskurs in Kieferchirurgie, Unterricht am Krankenbett

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 5

k = 13

b) Beispiel:
Zahnmedizinischer Praktikantenkurs

c) Anrechnungsfaktor: 0,3

d) Betreuungsrelation: 10

Lehrveranstaltungsart G (k = 14, 15, 16)

a) Beschreibung:
Theoretische und praktische Darlegung künstlerischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten, Erarbeitung künstlerischer Aufgaben; Lehrender leitet an und kontrolliert; Studenten üben, erwerben künstlerische Fähigkeiten und Methoden, arbeiten weitgehend selbständig;

k = 14

b) Beispiele:
Unterricht in Bildender Kunst, Chor, Orchester

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 30

k = 15

b) Beispiele:
Künstlerischer Gruppenunterricht in Musik und Darstellender Kunst

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 15

k = 16

b) Beispiel:
Künstlerischer Einzelunterricht

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 1

Lehrveranstaltungsart H (k = 17)

- a) Beschreibung:
Theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht;
Lehrender bereitet die Lehrveranstaltung vor und leitet sie, er lenkt, kontrolliert und korrigiert die praktische Ausbildung;
Studenten erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf schulische Abläufe an;
- b) Beispiel:
Schulpraktische Studien
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 12

Lehrveranstaltungsart I (k = 23, 24, 25, 26, 27, 28)

- nicht in Studiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen, jedoch unter Einschluss der Lehrämter -

- a) Beschreibung:
Eigenständige Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Problemstellungen in Studien- und Studienabschlussarbeiten;
Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen;
Studenten arbeiten weitgehend selbständig;

k = 23

- b) Beispiel:
Diplomarbeit in Naturwissenschaften
- c) Betreuungsfaktor: 0,6

k = 24

- b) Beispiele:
Diplomarbeit in Ingenieurwissenschaften;
Studienarbeit in Bauingenieurwesen,
Elektrotechnik und Maschinenbau
- c) Betreuungsfaktor: 0,45

k = 25

- b) Beispiel:
Lehrveranstaltungsblock „Entwerfen“ in Architektur
- c) Betreuungsfaktor: 0,90

k = 26

- b) Beispiele:
Diplom-, Magisterarbeit in Geisteswissenschaften

- c) Betreuungsfaktor: 0,1

k = 27

- b) Beispiele:
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften
- c) Betreuungsfaktor: 0,2

k = 28

- b) Beispiele:
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften
- c) Betreuungsfaktor: 0,05

II. Fachhochschulen**Lehrveranstaltungsart K (k = 18)**

- a) Beschreibung:
Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden;
Lehrender trägt vor, beantwortet Fragen;
Studenten verhalten sich überwiegend rezeptiv, stellen Informationsfragen;
- b) Beispiel:
Lehrvortrag
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 60

Lehrveranstaltungsart L (k = 19)

- a) Beschreibung:
Erarbeitung von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung, findet weitgehend im Klassenverbund statt;
Lehrender vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung von ihm veranlagter Beteiligung der Studenten,
Studenten beteiligen sich nach Maßgabe der Initiative des Lehrenden;
- b) Beispiel:
Seminaristischer Unterricht
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 35

Lehrveranstaltungsart M (k = 20)

- nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungsart K -

- a) Beschreibung:
Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis; Lehrender leitet die Veranstaltung, gibt Einführung, stellt Aufgaben, gibt Lösungshilfen; Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden;
- b) Beispiel:
Übung
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 20

Lehrveranstaltungsart N (k = 21)

- a) Beschreibung:
Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion; Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion; Studenten erarbeiten Beiträge, diskutieren die Beiträge,
- b) Beispiel:
Seminar
- c) Anrechnungsfaktor 1,0
- d) Betreuungsrelation 15

Lehrveranstaltungsart O (k = 22)

- a) Beschreibung:
Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben, Lehrender leitet die Studenten an, überwacht die Veranstaltung; Studenten führen praktische Arbeiten und Versuche durch;
- b) Beispiel:
Praktikum
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 15

Lehrveranstaltungsart P (k = 29)

- a) Beschreibung:
Anwendung und Umsetzung von Kenntnissen und wissenschaftlichen Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben im sozialen Berufsfeld; Lehrender lenkt, leitet, kontrolliert; Studenten üben praxisgerechtes Verhalten-,

- b) Beispiele:
Praxisbetreuung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik

c) Betreuungsfaktor: 0,5

Lehrveranstaltungsart Q (k = 30)

- a) Beschreibung:
Eigenständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden in der Studienabschlussarbeit; Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen; Studenten arbeiten selbständig;
- b) Beispiel:
Graduierungsarbeit
- c) Betreuungsfaktor: 0,4

CURRICULARNORMWERTE FÜR STUDIENGANGKOMBINATIONEN¹⁾
NACH § 13 ABS. 2 KAPVO

Magisterstudiengänge	Magister- hauptfach	Magister- nebenfach
Agrarökonomie		0,8
Anglistik/Amerikanistik	1,6	0,8
(Klassische) Archäologie	1,7	0,85
Didaktik der Gesellschaftswissenschaft	1,0	0,5
Europäische Ethnologie (Volkskunde)	1,5	0,75
Evangelische Theologie	1,7	0,85
Geographie	1,5	0,75
Griechische Philologie	1,7	0,85
Judaistik	1,8	0,9
Katholische Theologie	1,7	0,85
Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft	1,5	0,75
Kunstpädagogik	1,5	0,75
Lateinische Philologie	1,7	0,85
Musikpädagogik	5,5	2,75
Musikwissenschaft	1,6	0,8
Orientalische Sprach- und Kulturwissenschaften	1,8	0,9
Ostasiatische Sprach- und Kulturwissenschaften	1,8	0,9
Pädagogik	1,0	0,5
Philosophie	1,4	0,7
Politikwissenschaft/Politologie	1,0	0,5
Psychologie		0,5
Rechtswissenschaft, Teilbereiche der		0,40
Religionswissenschaft	1,5	0,75
Romanistik	1,7	0,85
Semitistik	1,8	0,9
Slawistik	1,8	0,9
Soziologie	1,0	0,5
Sportwissenschaft	2,0	1,0
Theater-, Film- und Medien- wissenschaft	2,0	
Indogermanistik	1,6	0,8
Völkerkunde	1,5	0,75
Vor- und Frühgeschichte	1,7	0,85

1) An der Technischen Universität Darmstadt gilt für ein Magisternebenfach aus der Fächergruppe der Naturwissenschaften ein Curricularnormwert von 0,9; für ein Magisternebenfach aus der Fächergruppe der Ingenieurwissenschaften gilt ein Curricularnormwert von 0,8.

ERLÄUTERUNG ZUR SCHWUNDBERECHNUNG NACH DEM "HAMBURGER VERFAHREN"

Allgemeines

Die nach den Vorschriften des 2. Abschnitts KapVO berechnete jährliche Aufnahmekapazität ist zur Festsetzung von Zulassungszahlen anhand weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

Nach § 16 KapVO ist die Zulassungszahl für das 1. Fachsemester zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

Die Berechnung dieser Schwundquote, d.h. die Errechnung des "Schwundfaktors" erfolgt in der Regel nach dem "Hamburger Verfahren" (vgl. hierzu: HIS-Brief 57, Hrsg.: HIS GmbH., Hannover).

Der Errechnung des Schwundfaktors nach dem "Hamburger Verfahren" liegen folgende Modellannahmen zugrunde:

- a) - Der Studierende fragt das gesamte Lehrangebot während der Regelstudienzeit nach.
- b) - Die Lehrmengen sind beliebig teilbar.
- c) - Die Lehrmengen sind innerhalb eines Studiengangs beliebig umverteilt.

Wenn in höheren Fachsemestern Studenten wegen Studienabbruchs, Fachwechsels oder anderen Gründen die Hochschule verlassen, wird hierdurch das Lehrpersonal entlastet (b). Da in höheren Semestern aus verschiedenen Gründen (Hochschulwechsel, Quereinstieg u. ä.) aber auch ein weiterer Zugang an Studenten möglich ist, ist nach § 16 KapVO jeweils der Saldo aus Zu- und Abgängen zu betrachten; es ist also beim Übergang von einem zum nächsten Fachsemester auch ein "positiver Schwund" möglich.

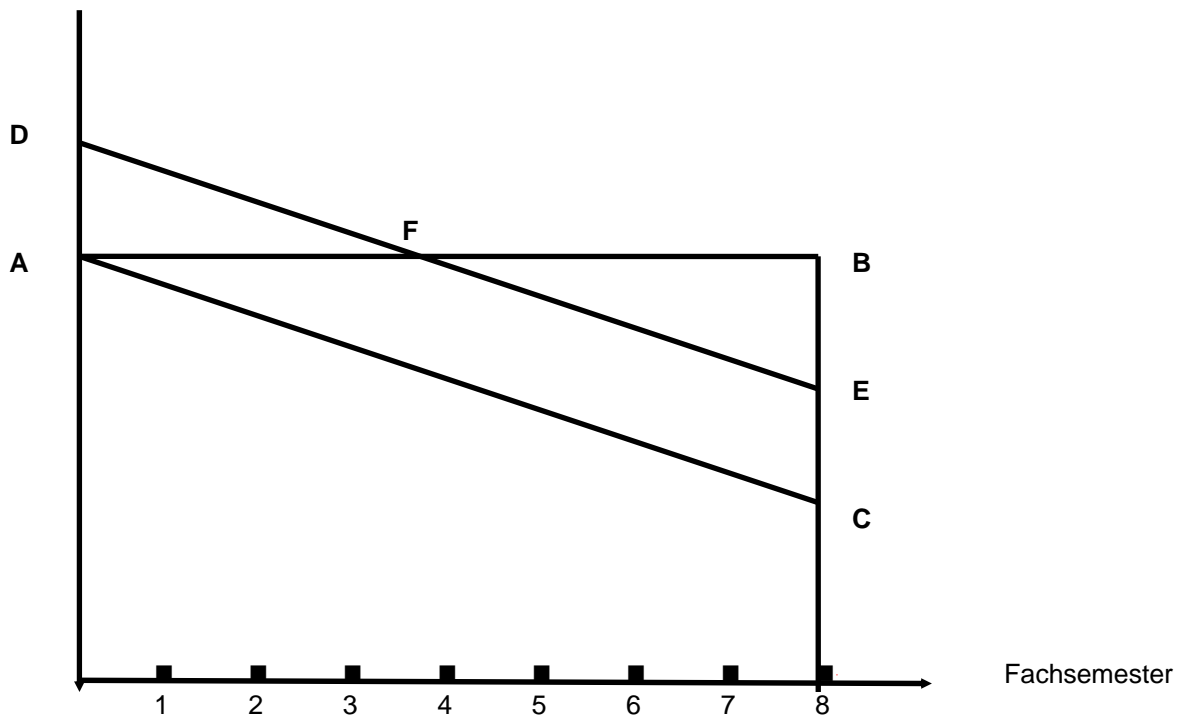
Da die KapVO nur eine kapazitätserhöhende, nicht aber eine kapazitätssenkende Wirkung des Schwundes vorsieht, kann der Wert dieses Schwundfaktors, durch den das Ergebnis der Kapazitätsberechnung nach dem 2. Abschnitt KapVO zu dividieren ist, wenn ein Schwundausgleich nach § 14 Abs. 3 KapVO erforderlich ist, allerdings nur kleiner oder gleich 1 sein. Ein errechneter Schwundfaktor größer 1 ist insofern auf den Wert 1 zu reduzieren.

Die Entlastung des Lehrpersonals durch den Abgang Studierender ist, abhängig vom Semester, in dem der Studierende abgeht, unterschiedlich. Das "Hamburger Verfahren" addiert nun gewissermaßen die ersparten Fachsemester (c) und rechnet sie in zusätzliche Studienanfänger um.

Die folgende Grafik soll das "Hamburger Verfahren" erläutern:

Die nach dem 2. Abschnitt KapVO errechnete jährliche Aufnahmekapazität betrage **A** Studenten; gäbe es keinen Abgang an Studierenden, wären alle Fachsemester gleichmäßig belegt (Strecke **AB**). Infolge des tatsächlichen Abgangs Studierender entspricht die Belegung der einzelnen Fachsemester eines Studiengangs jedoch der Strecke **AC**; hierdurch bleiben nun Lehrmengen in der Größe des Dreiecks **ABC** ungenutzt. Zur Sicherstellung einer vollständigen Auslastung des gesamten Lehrangebots wird nun die Strecke **AC** nach oben zur Strecke **DE** verschoben. Die Fachsemester vor **F** sind überbelegt, die Fachsemester nach **F** unterbelegt; im Durchschnitt sind alle Semester zu 100% belegt. Die festzusetzende Zulassungszahl **D** liegt um den Schwundaufschlag **DA** über der Kapazität **A**; die zusätzlich benötigte Lehrmenge **ADF** entspricht nun der infolge Schwundes ungenutzten Lehrmenge **FBE**.

Studenten



Berechnungsweise

Um den Schwund zu berücksichtigen, wird die mittlere "Schwundstudienzeit" t_q aller Studenten innerhalb der Fachsemester der Regelstudienzeit ermittelt; der Quotient aus mittlerer Schwundstudienzeit und Regelstudienzeit (t) ergibt den Schwundfaktor (t_n), mit dem das Berechnungsergebnis nach dem 2. Abschnitt KapVO zu korrigieren ist.

Es ist:

$$\text{Studienanfängerzahl} = \frac{\text{Errechnete Aufnahmekapazität (A_p)}}{\text{Schwundfaktor (t}_n\text{)}} \quad (t_n \leq 1);$$

$$\text{Schwundfaktor (t}_n\text{)} = \frac{\text{Mittlere Schwundstudienzeit (t}_q\text{)}}{\text{Regelstudienzeit (t)}} .$$

Die mittlere Schwundstudienzeit t_q wird über die Übergangsquoten q berechnet. Die Übergangsquote q_n ist der Quotient aus der Zahl der Studierenden im Fachsemester $n + 1$ und der im Fachsemester n (z_n : Studentenzahl im n -ten Fachsemester).

$$q_n = \frac{z_{n+1}}{z_n}$$

Die Berechnungsformel für t_q lautet:

$$t_q = 1 + q_1 + q_1 \cdot q_2 + q_1 \cdot q_2 \cdot q_3 + q_1 \cdot \dots \cdot q_{n-1}$$

q_1 ist dabei die Übergangsquote vom 1. zum 2. Fachsemester, q_2 die vom 2. zum 3. Fachsemester, q_{n-1} die beim Übergang vom Fachsemester $n - 1$ zum Fachsemester n .

Die durchschnittlichen Übergangsquoten werden anhand der Studentenzahlen aus allen Semestern innerhalb der Regelstudienzeit ermittelt.

KRITERIEN FÜR DIE ZÄHLUNG DER POLIKLINISCHEN NEUZUGÄNGE FÜR ZWECKE DER KAPAZITÄTSBERECHNUNG

1 In die Zahl der poliklinischen Neuzugänge für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin (vgl. § 9 Abs. 3 Ziffer 1 c, § 17 Abs. 1 Ziffer 3 KapVO) sind folgende, pro Jahr zu erfassende Angaben einzurechnen:

1. Zahl der im Klinikum **angenommenen** Kranken- und Überweisungsscheine für eine poliklinische Behandlung.
2. Zahl der Leistungsabrechnungen für Selbstzahler bei nicht liquidationsberechtigten Ärzten; dazu zählen auch Abrechnungen, für die der Leistungsträger eine Institution - z. B. ein anderes Krankenhaus - ist; D-Arztverfahren und H-Arztverfahren werden mitberücksichtigt.

Die Abrechnungen sind vierteljährlich zu erstellen.

3. Zahl der internen Überweisungen (von Poliklinik zu Poliklinik).
4. Zahl der Vorsorgescheine.
5. Zahl der Notfallbehandlungen.

2 Als „Poliklinische Neuzugänge“ im Sinne von § 9 Abs. 3 Ziffer 1 c, § 17 Abs. 1 Ziffer 3 KapVO gelten **nicht** die Leistungen für

1. Privatpatienten (= Selbstzahler bei liquidationsberechtigten Ärzten), soweit sie nicht zum Hauptamt gehören und in genehmigter Nebentätigkeit erbracht werden;
2. Gutachten für Gerichte;
3. Patienten, die bei Angehörigen des Klinikums in **kassenärztlicher** Behandlung sind.
4. Konsiliarfälle aus dem stationären Bereich.
5. Untersuchungen auf Veranlassung der Personaluntersuchungsstelle und des Bluttransfusionsdienstes.
6. Dialysepatienten.
7. „Wissenschaftliche Fälle“, „Demonstrationsfälle“, „Doktorandenfälle“, sofern sie nicht in einer regulären Behandlung stehen und über Kranken- oder Überweisungsschein erfasst werden.

Katalog diagnostischer Untersuchungen in der Tiermedizin

Unter diagnostischen Untersuchungen sind

- mikrobiologische (bakteriologischer, mykologischer, virologischer und serologischer Art),
- parasitologische,
- klinisch-chemische,
- biochemische,
- hämatologische,
- pathologisch-anatomische,
- histopathologische,
- diätetische,
- toxikologische

Untersuchungen zu verstehen sowie die Labordiagnostik und die Beurteilung von Tieren stammender Lebensmittel für das öffentliche Gesundheitswesen.

Interpretationsbeschluss des Verwaltungsausschusses der Zentralstelle zu § 17 Abs. 1 Nr. 2 KapVO

1 Interpretationsbeschluss des Verwaltungsausschusses der Zentralstelle

Eine 'entsprechende' Erhöhung der jährlichen patientenbezogenen Aufnahmekapazität nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KapVO ist im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Verordnung nach folgenden Verfahrensvorschriften vorzunehmen:

Soweit zur Ausbildung am Patienten eine Lehrveranstaltung des ersten und zweiten klinischen Studienabschnitts in einer außeruniversitären Krankenanstalt vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt wird, erhöht sich die nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 KapVO ermittelte patientenbezogene jährliche Ausbildungskapazität jeweils um das Produkt aus der Zahl der Teilnehmer je Jahr an dieser Veranstaltung und dem Verhältnis des Ausbildungsaufwands für diese Veranstaltung zum Gesamtaufwand für die Ausbildung am Patienten im 1. und 2. klinischen Studienabschnitt in der Lehrinheit Klinisch-Praktische Medizin.

Soweit für diese Studienabschnitte die Höhe der patientenbezogenen Aufnahmekapazität einer außeruniversitären Krankenanstalt vertraglich festgelegt ist, wird diese Zahl der Erhöhung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 zugrunde gelegt.

2 Begründung:

2.1 Anlass

Die Ausbildung von Medizinstudenten in außeruniversitären Krankenanstalten wird in zunehmendem Maße wahrgenommen, da infolge der stark angestiegenen Zahl der Studienanfänger in den zurückliegenden Jahren die patientenbezogene Kapazität in den Hochschulkliniken nicht mehr ausreicht. Damit gewinnt die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 2 KapVO an Bedeutung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Berechnungs- und Festsetzungsergebnis. Dieser Umstand erfordert eine einheitliche Verfahrensregelung, damit die gebotene erschöpfende und gleichmäßige Auslastung sichergestellt ist.

2.2 Rechenbeispiele

Der Aufwand (Curricularanteil) für die Ausbildung am Patienten insgesamt, der auf die Lehrinheit Klinisch-Praktische Medizin entfällt, möge 3,45 betragen. Der Ausbildungsaufwand für die Ausbildung am Patienten in einer außeruniversitären Krankenanstalt möge betragen:

Beispiel I

3,45

Beispiel II

0,17.

Der Rechenwert von Beispiel I ist nur theoretischer Art. Er wird als Beispiel aufgeführt, um zu demonstrieren, welches Ergebnis erzielt würde, wenn die gesamte (100 %) Ausbildung am Patienten in einer außeruniversitären Krankenanstalt angeboten würde. Geht man davon aus, dass 200 Studierende pro Studienjahr plan- und regelmäßig in einer solchen Krankenanstalt betreut werden, so ergibt dies:

Beispiel I	Beispiel II
$200 \times \frac{3,45}{3,45} = 200$	$200 \times \frac{0,17}{3,45} = 10.$

Um diese Zahl erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität.

3 Erläuterung:

Diese Rechenmethode geht davon aus, dass für den Teil der Ausbildung am Patienten, der in einer außeruniversitären Krankenanstalt stattfindet, die notwendige Zahl geeigneter Patienten vorhanden ist und insoweit das Hochschulklinikum entlastet wird. Daher ist zunächst der Anteil am Gesamtaufwand für die Ausbildung am Patienten zu ermitteln, der auf die außeruniversitäre Krankenanstalt entfällt. In Beispiel I beträgt dieser Anteil 1,0, d. h. in dieser Einrichtung wird ein ganzer patientenbezogener Studienplatz angeboten. Dagegen beträgt in Beispiel II dieser Anteil nur 0,05 oder 5 % eines patientenbezogenen klinischen Studienplatzes.

Der ermittelte Anteil ist mit der planmäßigen Zahl der Studenten zu multiplizieren, die pro Jahr in der außeruniversitären Krankenanstalt am Patienten ausgebildet werden. Im Rechenbeispiel sind dies 200. Das Produkt sagt aus:

Im Beispiel I nehmen 200 Studenten einen jeweils ganzen patientenbezogenen Studienplatz außerhalb des Universitätsklinikums in Anspruch. Um diese 200 Plätze erhöht sich folglich die patientenbezogene Aufnahmekapazität des Klinikums.

Im Beispiel II nehmen 200 Studenten jeweils 5 % eines patientenbezogenen Studienplatzes, insgesamt also $200 \times 5\% = 10$ Plätze in der außeruniversitären Krankenanstalt in Anspruch. Insoweit wird das Universitätsklinikum entlastet. Diese Entlastung ist der patientenbezogenen Aufnahmekapazität hinzuzurechnen.